

TARIF-ORDNUNG

für die Benützung der Mehrzweckhalle

(Stand: 1. Januar 1993)

1. Benützungsgebühr für Vereine mit Sitz in Wintersingen

- | | | |
|-----|--|---------------------------------------|
| 1.1 | Anlässe ohne Verkauf von Getränken oder Esswaren | kostenlos |
| 1.2 | Anlässe mit Verkauf von Getränken oder Esswaren | 10% des Gewinns
Minimum Fr. 200.-- |

2. Benützungsgebühren für auswärtige Vereine oder Organisationen

- | | | |
|-----|--|---------------------------------------|
| 2.1 | Anlässe ohne Verkauf von Getränken oder Esswaren | pauschal Fr. 200.-- |
| 2.2 | Anlässe mit Verkauf von Getränken oder Esswaren | 20% des Gewinns
Minimum Fr. 300.-- |

3. Ausnahmen

Bei kulturellen, kirchlichen oder politischen Anlässen oder bei Veranstaltungen, die das Ansehen unseres Dorfes fördern, entscheidet der Gemeinderat nach Massgabe der Gegebenheiten über die Höhe der Gebühren.

4. Abrechnung

Die Vereine sind verpflichtet, dem Gemeinderat spätestens 6 Wochen nach der Benützung der Halle eine Kopie der Abrechnung zuzustellen und auf Verlangen sämtliche Originalbelege zur Einsicht vorzulegen.

5. Änderung

Über die Abänderung der Tarifordnung entscheidet die Einwohnergemeinde-Versammlung.